

Sachverhalt Fall 40 (§§ 267 ff. StGB)**Fall 40**

Der arbeitslose A will seinen Traumjob als Fahrer in einer Speditionsfirma bekommen. Weil er in einem kleinen Ort auf dem Land lebt, braucht er unbedingt ein Auto, damit er zuverlässig zur Arbeit gelangen kann. Aus Geldmangel hat er seinen Pkw allerdings abmelden müssen. Deshalb schraubt er nun von dem Auto seiner alten Tante, die fast gar nicht mehr fährt, die Kennzeichen ab und montiert sie an sein eigenes. Mit seinem Auto fährt er sodann zur Spedition S und wird dort zu seiner Freude tatsächlich eingestellt.

B, der Geschäftsführer von S, beauftragt den A sogleich mit einem Gefahrguttransport, ohne dass A allerdings über die für solche Fahrten benötigte „ADR-Bescheinigung“ verfügt. Da der Auftrag lukrativ ist und die Zeit drängt, beschließen A und B gemeinsam, ein entsprechendes Dokument für A zu „besorgen“. B ruft bei C an, der im Besitz einer ADR-Bescheinigung ist, und lässt sich dessen Dokument faxen. Auf dem eingegangenen Fax überklebt B den maschinenschriftlich eingetragenen Namen des C mit dem des A, den dieser aus einem anderen Dokument ausgeschnitten hat, und kopiert die so präparierte ADR-Bescheinigung. Noch am selben Tag legt A die Fotokopie bei der Firma „Danger & Co.“ (D) vor. Dort gibt man sich mit der Kopie zufrieden und übergibt A die gefährliche Ladung.

Wie haben sich A und B nach dem StGB strafbar gemacht? § 263 StGB ist nicht zu prüfen.